

Professionalisierungsbereich: Erziehungs- und Sozialwissenschaften Ergänzende Regelungen

Auf der Grundlage des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), geändert mit Art. 3 des Gesetzes vom 13. September 2007 (Nds. GVBl. S. 444) hat die Universität Hildesheim, Fachbereich I – Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Fachbereich II - Kulturwissenschaften und Ästhetische Kommunikation und Fachbereich III - Informations- und Kommunikationswissenschaften gemäß §§ 44 Absatz 1 Satz 2, 41 Absatz 2 Satz 2 und § 44 Abs. 1 S. 3 NHG die folgende fächerübergreifende Studienordnung für den Professionalisierungsbereich „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ der Bachelor-Studiengänge „Geistes-, Sprach-, Kultur- und Sportwissenschaften“ bzw. „Mathematik, Naturwissenschaften und Wirtschaft“ beschlossen.

§ 1

Zweck der Ergänzenden Regelungen

Die folgenden Regelungen gelten für Studierende des Professionalisierungsbereichs „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“. Sie ergänzen insbesondere § 3 Abs. 4 der Prüfungsordnungen für die Bachelor-Studiengänge „Geistes-, Sprach-, Kultur- und Sportwissenschaften“ (GSKS) (Bachelor of Arts) und „Mathematik, Naturwissenschaften und Wirtschaft“ (MNW) (Bachelor of Science).

§ 2

Ziele des Studiums

¹ Bei Wahl des Professionalisierungsbereichs „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ soll das Bachelor-Studium den ersten Teil der universitären Ausbildung für das Lehramt an Grund-, Haupt- bzw. Realschulen gewährleisten. ²Die Studierenden sollen fachwissenschaftliche und ggf. fachpraktische Kenntnisse sowie grundlegende fachbezogene Vermittlungskompetenz in den Unterrichtsfächern erwerben. ³Darüber hinaus sollen sie die Fähigkeit entwickeln, individuelle und gesellschaftliche Bedingungen einer insbesondere schulischen Lehrtätigkeit zu erkennen sowie die in den berufsvorbereitenden Praktika erworbenen Erfahrungen theoriebezogen zu reflektieren.

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

¹Dauer und Gliederung des Studiums ergeben sich aus § 3 der Prüfungsordnungen für die Studiengänge GSKS und MNW. ²Darüber hinaus gelten für den Professionalisierungsbereich „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ folgende spezifische Regelungen bezüglich der Verteilung der 57 Leistungspunkte (LP):

1. Schlüsselqualifikationen		9 LP
davon 1.1	nicht-schulisches Praktikum	4 LP
1.2	Modul Informations- und Kommunikations- technologie im Unterricht	2 LP
1.3	Modul „Schlüsselkompetenzen“ im Rahmen der Wahlpflichtfächer	3 LP
1.4	Projekt (wird im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung kreditiert)	[3 LP]

Weitere Schlüsselqualifikationen können im Zusammenhang mit Modulen in den Fächern erworben werden.

2. Berufswissenschaften		48 LP
--------------------------------	--	--------------

davon	2.1	Pädagogik / Schulpädagogik	15 LP
	2.2	Schulpraktische Studien (SPS)	8 LP
	2.3	Allgemeines Schulpraktikum (ASP)	4 LP
	2.4	Psychologie	9 LP
	2.5	Wahlpflichtfach Philosophie, Politikwissenschaft oder Soziologie	12 LP

§ 4

Fächerkombinationen

(1) Studierenden, die den Professionalisierungsbereich „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ im Rahmen der Lehramtsausbildung studieren, wird dringend empfohlen, bezüglich der Kombination von Erst- und Zweitfach (Unterrichtsfächer) die Empfehlungen der Absätze (2) bis (4) zu beachten.

(2) ¹Gemäß „Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (MasterVO-Lehr)“ vom 08.11.2007 (Nds. GVBl. Nr. 33 / 2007, ausgegeben am 15.11.2007) müssen Studierende, die eine Lehrtätigkeit in der Grundschule anstreben, mindestens eines der Fächer Deutsch oder Anglistik oder Mathematik belegen. ²Studierende, die eine Unterrichtstätigkeit im Fach Sachunterricht anstreben, wählen eines der Bezugsfächer mit Sachunterricht aus (Biologie, Chemie, Geographie, Geschichte, Physik, Politikwissenschaft, Technik, Wirtschaft) und kombinieren dieses mit dem Fach Deutsch oder Anglistik oder Mathematik. ³Weiterhin können die Fächer Deutsch, Anglistik, Mathematik miteinander oder mit einem der Fächer Evangelische Theologie, Katholische Theologie, Kunst, Musik und Sportwissenschaft kombiniert werden.

(3) ¹Studierende, die eine Lehrtätigkeit in der Haupt- oder Realschule anstreben, müssen mindestens eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Anglistik oder Wirtschaft wählen. ²Sie können diese entweder untereinander oder mit den Fächern Biologie, Chemie, Evangelische Theologie, Geographie, Geschichte, Katholische Theologie, Kunst, Musik, Physik, Politikwissenschaft, Sportwissenschaft oder Technik kombinieren. ³Die Notwendigkeit, eines der Fächer Deutsch, Mathematik, Anglistik, Wirtschaft zu belegen, entfällt, wenn zwei der drei Naturwissenschaften Biologie, Chemie, Physik studiert werden.

(4) Studierende, die als Unterrichtsfach Politikwissenschaft oder Politikwissenschaft mit Sachunterricht wählen, müssen im Professionalisierungsbereich das Wahlpflichtfach Philosophie belegen.

§ 5

Informations- und Kommunikationstechnologie

(1) ¹Zum Erwerb von Kompetenzen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie ist die erfolgreiche Teilnahme am Modul „Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht“ nachzuweisen, für das ein Arbeitsaufwand von 2 LP veranschlagt wird. ²Das zugehörige Praktikum führt ein in die niedersächsische Konzeption der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie im Unterricht. ³Es vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit ausgewählten Standardprogrammen und geeigneter Lernsoftware für den Unterricht. ⁴Das Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. ⁵Die Kreditierung erfolgt im Rahmen der Schlüsselqualifikationen. ⁶Alternativ kann auch eine fachbezogenes computerorientiertes Praktikum mit einschlägigem Inhalt und gleichem Umfang (2 LP) besucht werden. ⁷Diese Veranstaltung ist dann allerdings im Rahmen des entsprechenden Fachmoduls nicht mehr kreditierbar.

§ 6

Projekt

(1) ¹Zur Gewinnung von Kompetenzen im Bereich der Projektplanung und –durchführung müssen die Studierenden im Rahmen der angebotenen Module ein Projekt durchführen. ²Das Projekt ist

eine Studienleistung, die als Gemeinschaftsarbeit von bis zu drei Studierenden erbracht wird. ³Sie ist einem Fach zuzuordnen. ⁴Dabei kann es sich um ein Unterrichtsfach, aber auch um das Wahlpflichtfach oder um das Fach Pädagogik oder Psychologie handeln. ⁵Das Projekt soll sich in der Regel über nicht mehr als zwei Semester erstrecken. ⁶Der zugehörige schriftliche Projektbericht und das abschließende Projektgespräch können (im Umfang von 3 LP) die regulär für die Lehrveranstaltung vorgesehene Prüfungsleistung ersetzen bzw. eine Teilprüfungsleistung innerhalb der Modulprüfung darstellen. ⁷Die Anzahl der für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte erhöht sich durch die Tatsache, dass das Projekt im Rahmen des Moduls absolviert wird, nicht. ⁸Das Projekt wird jedoch gesondert bescheinigt.

§ 7

Praktika

- (1) **Schulische Praktika:** Die erfolgreiche Ableistung der Schulpraktischen Studien I und II (im ersten und zweiten Semester) ist Voraussetzung zur Anmeldung für das Allgemeine Schulpraktikum, das in der Regel zwischen dem dritten und vierten Semester absolviert wird.
- (2) Für die Schulpraktischen Studien einschließlich Vor- und Nachbereitung wird ein Arbeitsaufwand von 8 LP (= 240 Stunden), für das vierwöchige Allgemeine Schulpraktikum ein Arbeitsaufwand von 4 LP (= 120 Stunden) veranschlagt.
- (3) Anforderungen, Inhalte und Verfahrensfragen sind in der Praktikumsordnung geregelt. (*in Vorbereitung*).
- (4) **Außerschulisches Praktikum:** Im Rahmen der für den Bereich Schlüsselqualifikationen vorgesehenen Leistungspunkte absolvieren die Studierenden des Professionalisierungsbereichs „Erziehungs- und Sozialwissenschaften“ ein Betriebspraktikum oder ein Sozialpraktikum als außerschulisches Praktikum im Umfang von vier Wochen (4 LP).
- (5) ¹Für Studierende mit Fach Wirtschaft oder Wirtschaft mit Sachunterricht ist ein Betriebspraktikum verpflichtend, für Studierende mit Fach Sport ein Vereinspraktikum. ²Bei Vorliegen der Fächerkombination Wirtschaft und Sport ist ein Betriebspraktikum zu absolvieren.
- (6) ¹Folgende Tätigkeiten werden auf Antrag auf das außerschulische Praktikum angerechnet, wenn sie den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Praktikums entsprechen
 - a) eine abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf,
 - b) eine mindestens einjährige Vollzeittätigkeit oder ein einjähriges Ganztagspraktikum in Betrieben oder sonstigen Einrichtungen, die nicht länger als sechs Jahre zurückliegen,
 - c) ein Sozial- oder Betriebspraktikum von gleicher Dauer, das in einen anderen Studien- oder Ausbildungsgang eingebunden ist,
 - d) eine mindestens einjährige selbständige Leitung einer Jugendgruppe, auch einer solchen eines Musik- oder Sportvereins oder eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit,
 - e) die mindestens einjährige selbständige Führung eines Haushalts mit verantwortlicher Betreuung mindestens einer erziehungsbedürftigen oder Pflege einer pflegebedürftigen Person. Die Erziehungsbedürftigkeit ist durch Geburtsurkunde, die Pflegebedürftigkeit durch Bescheinigung der Pflegekasse nachzuweisen. Die selbständige Führung des Haushalts und tatsächliche Betreuung oder Pflege durch die Antragstellende oder den Antragstellenden selbst ist durch Erklärung glaubhaft zu machen.²Tätigkeiten, die auf Grund von Rechtsverpflichtungen geleistet werden (z. B. Grundwehrdienst, Zivildienst) werden nicht als gleichwertig anerkannt. ³Bei Tätigkeiten, die nicht ganztätig ausgeübt wurden ist eine Anerkennung nur möglich, wenn die Tätigkeit - umgerechnet – eine entsprechend längere Zeit in Anspruch genommen hat.

§ 8

Auslandsaufenthalte

(1) Grundsätzlich wird empfohlen, mindestens ein Semester an einer ausländischen Hochschule zu studieren oder das außerschulische Praktikum im Ausland zu absolvieren.

(2) ¹Bei Wahl des Faches Englisch sieht die MasterVO-Lehr vom 8.11.2007 vor, dass die Studierenden im Rahmen des Bachelor- oder des Master-Studiums einen dreimonatigen studienrelevanten Auslandsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch Amtssprache ist, absolvieren. ²Es wird dringend empfohlen, diesen Aufenthalt bereits während der Bachelor-Phase zu absolvieren. ³Ein studienrelevanter Auslandsaufenthalt kann z. B. ein Studium an einer ausländischen Hochschule, ein Auslandspraktikum oder eine Kombination aus beiden sein.

(3) Über die Anrechnung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet, abhängig vom Fach, für das die Leistungen angerechnet werden sollen, der Prüfungsausschuss GSKS oder MNW in Abstimmung mit dem Fach.

(4) ¹Für Studierende, die ein Semester im Ausland studieren, gelten die Grenzen für die Dauer von Modulen insoweit nicht, als sie die Möglichkeit haben müssen, nach Rückkehr unmittelbar im Studium fortfahren zu können. ²Eine vorherige Fachstudienberatung wird dringend empfohlen. ³Für Studierende, die ein Semester im Ausland studieren wollen, soll die Möglichkeit geschaffen werden, in mehrsemestrigen Modulen, die durch den Auslandsaufenthalt unterbrochen werden, Teilprüfungen abzulegen.

(5) Für Studierende, für die die Regelungen des Abs. 4 gelten, kann der für das jeweilige Fach zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag Ausnahmen von den Zugangsvoraussetzungen für einzelne Module oder Teilmodule zulassen, um eine Verzögerung des Studiums zu vermeiden.

§ 9

Studienberatung

(1) Grundsätzlich wird allen Studierenden empfohlen, sich regelmäßig ab Beginn des Studiums bei der Fachstudienberatung hinsichtlich Organisation und Durchführung des Studiums beraten zu lassen.

(2) Insbesondere im Zusammenhang mit der Absolvierung des außerschulischen Praktikums sowie bei der Planung eines Auslandsaufenthaltes sollte darüber hinaus eine Beratung durch die Praktikumsbeauftragte oder den Praktikumsbeauftragten bzw. das Akademische Auslandsamt erfolgen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Universität Hildesheim mit Wirkung zum 01.10.2008 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim verkündet.